

BGE 40 II 260

Bundesgericht (BGE), 1913-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_260

FR: ATF 40 II 260

IT: DTF 40 II 260

Volltext

260 Obligationenrecht. N° 45. Beklagte ihrerseits aus dem bezahlten Betrag Zinsen bezogen hat (vergl. Entscheid des Bundesgerichts vom 6. März 1914 i. S. Specht und Haase g. Vollert, Erwägung 8 a. E.). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger 7593 Fr. 25 Cts. samt Zins zu 5 % seit dem 30. Oktober 1909 zu bezahlen. 45. Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. April 1914 i. S. Meyer~ Beklagter, gegen Jägler und Egger, Kläger. Haftung des Tierhalters aus Art. 65 a OR: Natur der Haftung. Diligenzpflicht des Pferdehalters. Verschulden des Getöteten. Tod der entschädigungsberechtigten Witwe. A. - Durch Urteil vom 31. Oktober 1913 hat die II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern über die Klagebegehren: » 1. Der Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der I) Klägerin den ihr infolge des Todes ihres Ehemannes » Friedrich Jägler erwachsenen Schaden zu ersetzen. I) 2. Es sei der Betrag der Entschädigung gerichtlich I) zu bestimmen und vom' 19. August 1911 hinweg zu) 5 % verzinsbar zu erklären» erkannt: » 1. (Abweisung von Beweisanträgen.) » 2. Der Klägerin sind ihre Klagsbegehren zugesprochen und es hat ihr der Beklagte einen Entschädigungs- » betrag von 1200 Fr. nebst Zins davon a 5 % seit I) 19. August 1911 zu bezahlen.) B.- Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Aufhebung und auf gänzliche Abweisung der Klage. I I j ! Obligationenrecht. N° 45. 261 C. - Die Klägerin hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt, es sei die vom Beklagten zu zahlende Schadenersatzsumme nach richterlicher Bestimmung angemessen zu erhöhen. . D. - Am 19. März 1914 teilte Fürsprecher S. mit, dass die Klägerin nach Fällung des obergerichtlichen Urteils gestorben sei und dass sie als Noterben drei Kinder hinterlassen habe, welche die Erbschaft angetreten haben und den Prozess weiterführen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Beklagte ist Fuhrhalter in Bern. Seine Stallungen befinden sich an der Sandrainstrasse. Am 19. August 1911 hatte er seinen Karrer Friedrich Beck, der seit Jahren Fuhrknecht und seit einigen Monaten bei ihm angestellt war, mit der Besorgung von Fuhrwegen für die Bauunternehmer Merz & Cie. betraut. Von diesen erhielt Beck, als er nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr auf ihrem an der Konsumstrasse im Mattenhof gelegenen Werkplatz anlangte, den Auftrag, einen auf dem Kirchenfeld stehenden, mit Holz beladenen Wagen abzuholen. Beck spannte daher die beiden Pferde, von denen das eine 4-, das andere 6-jährig war, aus und führte sie geschrirrt, aber etwas weit zusammengekoppelt, durch die Sulgeneckstrasse in die Marzilistrasse, um von da auf das Kirchenfeld zu gelangen. Bei der Mündung in die Marzilistrasse drängten die Pferde rechts dem nahen Stalle zu und wurden störrisch. Beck, welcher das eine Pferd am Zügel führte, musste einen Augenblick die beiden Pferde freigeben und diese liefen eine kurze Strecke gegen den Stall zurück. In der Nähe war der städtische Wegknecht Friedrich Jägler mit Strassenreinigungsbetrieben beschäftigt. Er hielt die Pferde auf und übergab sie dem Beck wieder. Dieser brachte sie aber neuerdings nicht recht vorwärts. Das

« Vonderhand »pferd blieb stehen und sodann auch das «(Zurhand »pferd. Bigler war 262 Obligationenrecht. N° 45. mit seiner (! Bänne» den Pferden gefolgt; als sie anhielten. stellte er die «Bänne » ab, ging von hinten auf das « Von- derhand »pferd zu und erhob den Besen wie zum Schlage, indem er «hü» rief. Das Pferd schlug darauf mit den ~interbeinen a~s und versetzte Bigler einen Schlag auf die Brust, der seinen sofortigen Tod zur Folge hatte. Witwe Bigler belangte den Beklagten als Halter des 4-jährigen Unglückspferdes, das der Beklagte seit einigen Monaten von der Pferdehandlung Brunshawig & eie. in Bern an der Fütterung und im Gebrauch hatte, auf Ersatz des ihr aus dem Tod ihres Ehemannes erwachsenen Schadens. 2. - Die Eigenschaft des Beklagten als Tierhalter im Sinne von Art. 65 aOR ist nicht streitig. Es steht fest, dass er im massgebenden Zeitpunkt das Unglückspferd hielt, ferner dass dieses Pferd den Schaden { . I Prozesses nicht berücksichtigt werden. Das ergibt sich aus dem Wesen der Berufung als einer revisio in iure auf Grund des Prozessstoffes, wie er der kantonalen Instanz vorlag. Vergl. BGE 33 II 33 ff., WEISS, Berufung 158 f. Dagegen hat die Vorinstanz übersehen, dass Witwe Bigler zugegebenermassen nach dem Tode ihres Ehemannes von der Gemeinde Bern einen Besoldungsnachgenuss von 1000 Fr. erhalten hat. Dieser Betrag ist vom Rentenkapital in Abzug zu bringen. Die weitere von der Gemeinde Bern der Witwe Bigler offerierte Ahfindungssumme von 500 Fr. fällt ausser Betracht, weil die Offerte nicht angenommen wurde. Die Vorinstanz hat das Rentenkapital in unanfechtbarer Weise auf 4500 Fr. festgesetzt. Sie hat die Entschädigung mit Rücksicht auf das Verschulden Biglers auf 1200 Fr. ermässigt, welche Summe der Klägerin vor dem Prozess vom Beklagten, unter Ablehnung der Schuldpflicht, angeboten worden war. An dieser Summe ist trotz des vom Gesamtbetrag von 4500 Fr. abzuziehenden Besoldungsnachgenusses von 1000 Fr. festzuhalten. Denn durch Herabsetzung der Entschädigung von 3500 Fr. auf 1200 Fr. ist dem Selbstverschulden des Bigler genügend Rechnung getragen. Eine Erhöhung der Entschädigung, wie sie die Kläger mit der Anschlussberufung verlangen, würde sich keinesfalls rechtfertigen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Haupt- und Anschlussberufung werden als unbegründet abgewiesen und es wird das Urteil der II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 31. Oktober 1913 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.